

Freiheitliche Landtagsfraktion
Silvius-Magnago-Platz 6
I - 39100 Bozen (BZ)
Tel.: +39 0471 946158
freiheitliche@landtag-bz.org
freiheitliche@pec.prov-bz.org
die-freiheitlichen.com

An den
Präsidenten des Südtiroler Landtages
Herrn Dr. Josef Noggler
Bozen

Bozen, den 17. Juli 2019

LANDESGESETZENTWURF

Begleitbericht zum Landesgesetzentwurf „Maßnahmen zur Gleichstellung der deutschen Sprache gemäß Art. 99 des Autonomiestatutes“

Art. 99 des Südtiroler Autonomiestatuts bestimmt: „Die deutsche Sprache ist in der Region der italienischen Sprache, die die amtliche Staatssprache ist, gleichgestellt.

Die Gleichstellung der deutschen mit der italienischen Sprache ist eine der wichtigsten Bestimmungen des Autonomiestatuts, wenn nicht die wichtigste.

In der Praxis gibt es immer wieder Probleme bei der Anwendung von Staatsgesetzen, die die Kenntnis oder den Gebrauch der italienischen Sprache vorschreiben, ohne dabei die Südtiroler Sondersituation zu berücksichtigen, so etwa beim jüngst aufgetretenen Fall der Diskriminierung eines österreichischen Arztes oder bei immer wieder vorkommenden Fällen von Bestrafung von Unternehmen oder Produzenten, die deutsch etikettierte Waren in Südtirol verkaufen. Ein besonders absurder Fall betraf etwa eine Verwaltungsstrafe für ein Spielwarengeschäft, das ein Gesellschaftsspiel in deutscher Sprache (Monopoly) im Sortiment hatte und dafür bestraft wurde.

Das Autonomiestatut ist ein Verfassungsgesetz und damit jedem einfachen Staatsgesetz übergeordnet.

Zur Zuständigkeit des Landesgesetzgebers: Abgesehen davon, dass der Staat weder im Bereich der Berufe noch des Handels ausschließliche Gesetzgebungszuständigkeit besitzt, wird mit diesem Gesetz nicht in staatliche Zuständigkeiten eingegriffen, sondern lediglich klargestellt, dass in Südtirol die deutsche Sprache gemäß Art. 99 des Autonomiestatuts gleichgestellt ist. Zudem kann sich das Land auf die Residualkompetenz gemäß Art. 117 Abs. 4 der Verfassung berufen („Spetta alle Regioni la potestà legislativa in riferimento ad ogni materia non espressamente riservata alla legislazione dello Stato.“).

Nun zu den einzelnen Punkten:

Art. 1 - Gleichstellung der deutschen Sprache beim Berufszugang

Mit dem Artikel wird lediglich klargestellt, dass staatliche Bestimmungen, die für einen Berufszugang die Kenntnis der italienischen Sprache verlangen, im Sinne von Art. 99 des Autonomiestatutes so angewendet werden müssen, dass man für die private Berufsausübung entweder Italienisch oder Deutsch – also eine der beiden Landessprachen - können muss. Davon unberührt bleibt die Zweisprachigkeitspflicht im öffentlichen Dienst.

Art. 2 - Gleichstellung der deutschen Sprache im Handel

Mit dem Artikel wird lediglich klargestellt, dass Beipackzettel, Produktbeschreibungen oder Spielanleitungen bei Waren, die in Südtirol verkauft werden, entweder auf Deutsch oder auf Italienisch sein müssen. Für Medikamente hingegen bleibt die Sonderregelung der Pflicht zu zweisprachigen Beipackzetteln gemäß Durchführungsbestimmung 283/2001 aufrecht.

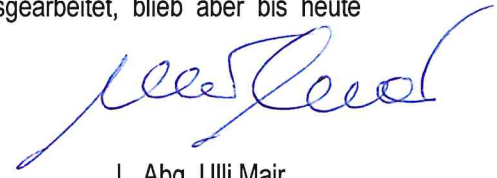


Dieser Artikel wurde übrigens bereits im Jahr 2012 von der Handelskammer ausgearbeitet, blieb aber bis heute unbeachtet.

L. Abg. Andreas Leiter Reber



L. Abg. Ulli Mair



**DIE SOZIALE
HEIMATPARTEI**